

§ 1 RKEV Allgemeine Bestimmungen

RKEV - Resilienz kritischer Einrichtungen-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden die Schwellenwerte

1. für die Erfüllung der Voraussetzung gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 des Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetzes (RKEG), BGBl. I Nr. 60/2025, bei Ermittlung kritischer Einrichtungen sowie
2. für das Vorliegen eines die Meldepflicht gemäß § 17 Abs. 1 RKEG auslösenden Sicherheitsvorfalls

festgelegt.

In Kraft seit 15.04.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at